



SACHSEN-ANHALT

Der Generalstaatsanwalt

Generalstaatsanwaltschaft Naumburg, Postfach 15 61, 06605 Naumburg

Naumburg, den 17.09.12

**Entwurf eines Gesetzes für einen Gerichtsstand bei
besonderer Auslandsverwendung der Bundeswehr**

Bundestagsdrucksache 17/9694

hier:

Öffentliche Anhörung am 26. September 2012, 12:00 Uhr

Stellungnahme

I.

Rechtszustand de lege lata

Gemäß Art. 96 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) kann der Bund Wehrstrafgerichte für die Streitkräfte als Bundesgerichte einrichten. Nach seinem Satz 2 könnten derartige Wehrstrafgerichte die Strafgerichtsbarkeit allerdings nur im Verteidigungsfall sowie - was hier entscheidend ist - über Angehörige der Streitkräfte ausüben, die in das Ausland entsandt oder an Bord von Kriegsschiffen eingeschifft sind.

Diese Gerichte könnten ohne Verfassungsänderung durch ein Bundesgesetz eingeführt werden und würden mit dem Bundesgerichtshof als Obersten Gerichtshof zum Geschäftsbereich des Bundesjustizministeriums gehören (Art. 96 Abs. 2 Satz 3 GG).

Theaterplatz 6, 06618 Naumburg

Telefon: (03445) 28-0
Telefax: (03445) 28-1700
gensta@justiz.sachsen-anhalt.de
www.sachsen-anhalt.de

Von dieser Möglichkeit der Einführung von Bundesgerichten hat Deutschland bislang keinen Gebrauch gemacht und wird dies m. E. aus nachvollziehbaren „historischen Gründen“ wohl auch mittelfristig nicht tun, da der Begriff einer speziellen Militärgerichtsbarkeit in Deutschland in Teilen der Bevölkerung immer noch negativ belegt ist.

Zentrale gerichtliche Zuständigkeiten mit Bezug zur Bundeswehr sind aber derzeit schon in der Strafprozessordnung (StPO) geregelt, wobei die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft derjenigen der Gerichte automatisch nachfolgt (§ 143 Gerichtsverfassungsgesetz - GVG).

Grundsätzlich werden gemäß §§ 7 und 8 StPO Gerichtsstände bei dem Gericht begründet, in dessen Bezirk die Straftat begangen wurde oder bei dem Gericht, in dessen Bezirk der Angeeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat.

Sonderzuständigkeiten finden sich demgegenüber in den §§ 10 und 10a StPO. Insoweit gilt für Straftaten auf Schiffen bzw. Luftfahrzeugen der Gerichtsstand des Heimathafens bzw. des Ortes, wo das Luftfahrzeug nach der Tat zuerst landet.

Für alle außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes im Bereich des Meeres begangene Straftaten ist das Amtsgericht Hamburg und damit auch die Staatsanwaltschaft Hamburg zuständig.

Wir besitzen damit bereits heute eine gewisse Sonderzuständigkeit für Auslandseinsätze der Bundeswehr, soweit es z.B. die Pirateriemissionen am Horn von Afrika betrifft.

Nur für Auslandseinsätze zu Land gibt es derzeit keine entsprechende Bestimmung.

In diesem Zusammenhang ist weiterhin zu beachten, dass gemäß § 1a Abs. 2 des Wehrstrafgesetzbuches (WStGB) das gesamte deutsche Strafrecht auch für Auslandstaten deutscher Soldaten gilt.

In § 9 der Zivilprozessordnung (ZPO) ist geregelt, dass für Berufs- und Zeitsoldaten ihr allgemeiner Gerichtsstand, d. h. auch der Gerichtsstand für Strafsachen wegen Taten im Ausland am Standort ihrer Einheit liegt. Dies bedeutet, dass der Sitz ihrer Einheit auch bei einem Auslandseinsatz die gerichtliche Zuständigkeit und damit gleichzeitig die zuständige Staatsanwaltschaft festlegt, worauf die Entwurfsbegründung zurecht hinweist.

Deswegen war z.B. bis zur Übernahme des Verfahrens durch die Bundesanwaltschaft für die Ermittlungen in Zusammenhang mit der angeordneten Bombardierung der Tanklastzüge im

Raum Kunduz auch die Staatsanwaltschaft Leipzig bzw. die dieser übergeordnete Generalstaatsanwaltschaft Dresden wegen des Sitzes der 13. Panzergrenadierdivision in Leipzig zuständig.

Die Konferenz der Generalstaatsanwälte der Bundesländer hat sich schon vor einigen Jahren gemeinsam auf eine Eilzuständigkeit der Staatsanwaltschaft Potsdam für alle Soldaten bei Auslandseinsätzen wegen des dortigen Sitzes des Einsatzführungskommandos verständigt, nachdem früher schon eine Eilzuständigkeit der StA Koblenz wegen des dortigen Sitzes des Heeresführungskommandos bestanden hatte. Sobald die Staatsanwaltschaft Potsdam nach Vorprüfungen unaufschiebbare Maßnahmen getroffen hat, gibt sie das Verfahren dann allerdings an die gem. § 9 ZPO ermittelte „Wohnsitzstaatsanwaltschaft“ des Beschuldigten ab.

II.

Regelungsgehalt de lege ferenda

Wird dieses herkömmliche Verfahren der Situation von Bundeswehrangehörigen in besonderer Auslandsverwendung noch gerecht?

Um eines vorab klarzustellen:

Unsere Soldatinnen und Soldaten in besonderer Auslandsverwendung haben einen Anspruch auf Rechtssicherheit und zügige Überprüfung ihnen zur Last gelegter strafrechtlich relevanter Vorwürfe.

Kernpunkt der weiteren Überlegungen dürfte allerdings sein, ob bereits deswegen auch ein praktisches Bedürfnis bejaht werden muss, die Strafgerichte in Kempten bzw. das OLG München mit einer umfassenden bundesweiten Zuständigkeit auszustatten?

Sofern man dies zumindest politisch für notwendig erachtet, schon um ein Zeichen für unsere Soldaten im Auslandseinsatz zu setzen, ergeben sich jedenfalls aus fachlicher Sicht keinerlei Einwände gegen den vorliegenden Entwurf. Die geplante Regelung fügt sich systematisch konsequent in die bisherigen Zuständigkeitsregelungen ein, ist „handwerklich“ gelungen und sie begegnet auch keinen strafverfahrensrechtlichen Einwänden.

Wenn es überhaupt zu einer Zuständigkeitskonzentration kommen muss bzw. soll, ist es zu begrüßen, dass die Neuregelung in Artikel 1 des Entwurfs nunmehr nicht nur eine staatsanwaltschaftliche Konzentration (etwa in Form einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft), sondern

– der bisherigen StPO-Systematik folgend – eine gerichtliche Konzentration herbeiführen möchte.

Die in Artikel 2 vorgesehenen Regelungen werden nicht zuletzt auch aus Gründen eines effektiven Opferschutzes ebenfalls ausdrücklich von mir befürwortet. Gegen die geplante Neufassung des § 143 StPO gibt es weder fachlich noch aus Praktikabilitätserwägungen etwas zu erinnern. Sie ist sachgerecht und stellt für die bislang aufgetretenen Zweifelsfälle Rechtssicherheit her; nicht zuletzt dient sie auch der Verfahrensbeschleunigung gerade im wichtigen Anfangsstadium aufzunehmender Ermittlungen.

Allerdings hält die geplante Neuregelung den Gedanken eines effektiven Opferschutzes m.E. nicht konsequent durch.

Der aktuelle Regierungsentwurf des Artikel 1 unterscheidet sich nämlich von der Fassung des Referentenentwurfs aus April 2010 nicht nur marginal dadurch, dass der besondere Gerichtsstand statt in Leipzig nunmehr in Kempten begründet werden soll, sondern gravierender dadurch, dass für die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr kein eigener Gerichtsstand mehr begründet werden soll, sofern sie nicht Beschuldigte, sondern Opfer einer Straftat sind. Insoweit wurden nämlich im vorliegenden Entwurf des § 11a StPO nach den Worten „...dieses Gesetzes von...“ die entscheidenden Worte „oder gegen“ entgegen der Entwurfsfassung vom April 2010 weggelassen.

Erscheint dies sachgerecht, wenn die Konzentration andererseits alle Straftaten von Soldaten als Beschuldigte erfassen will?

So bedauerlich es zum einen ist, dass der vorliegende Entwurf sich nunmehr ausschließlich auf die deutschen Soldatinnen und Soldaten als potentielle Beschuldigte eines Ermittlungsverfahrens fokussiert und damit ohne Not hinter einem früheren Entwurfsstadium zurückbleibt, wäre indes genauer zu hinterfragen, ob es tatsächlich notwendig ist und tragende sachliche Gründe dafür vorliegen, die Zuständigkeitskonzentration auf „alle Straftaten“ von Soldaten im Auslandseinsatz anzuwenden.

Die in der Gesetzesbegründung (Besonderer Teil) hierzu angegebenen Gründe belegen dies meiner Meinung nach nicht vollständig. Dort ist ausgeführt, dass unabhängig von der Schwere oder Art des verletzten Rechtsgutes die Aufklärung solcher Straftaten regelmäßig eine besondere Kenntnis der völker-, verfassungs- und einsatzrechtlichen Grundlagen sowie der militärischen Strukturen und Abläufe erforderlich mache.

Soweit der Gesetzentwurf eine Zuständigkeit für „alle“ begangenen Straftaten im Rahmen einer besonderen Auslandsverwendung regeln möchte, sollte sich die Bedarfsanalyse für

eine mögliche Konzentration von Ermittlungsverfahren indes nicht allein an den kriegsähnlichen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit Angriffen auf Konvois oder Checkpoints insbesondere in Afghanistan orientieren. Die konsequente Anwendung des derzeitigen Regierungsentwurfs auf alle Auslandseinsätze würde nämlich auch bedeuten, dass sämtliche vermögensrechtlichen Delikte wie Schmuggel, Untreue und Unterschlagung sowie beispielsweise körperliche und sexuelle Übergriffe unter Bundeswehrangehörigen untereinander in den Camps oder auch nur strafrechtlich relevante Verkehrsverstöße im Einsatzgebiet grundsätzlich von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Kempten bzw. nach Anklageerhebung von den dortigen Gerichten zu bearbeiten wären, obwohl hierfür die in der Gesetzesbegründung aufgezeigten „besonderen Erkenntnismöglichkeiten“ an sich nicht notwendig sind.

Soll man einen derart weitgehenden Eingriff in die bisherigen Strukturen des gesetzlichen Richters vornehmen?

Die entscheidende Frage hierbei, die letztlich aber der Gesetzgeber politisch zu entscheiden hat, ist die, ob es angesichts der in der Praxis denkbaren möglichen Fälle tatsächlich nötig ist, im Rahmen einer bundesweiten Zuständigkeitskonzentration quasi ein Sonderrecht für alle Straftaten von Soldaten im besonderen Auslandseinsatz zu schaffen, weil einige wenige Verfahren zumindest in der öffentlichen Diskussion den (allerdings unzutreffenden) Eindruck vermittelt haben, es sei zu lange ermittelt worden und dies sei für die betroffenen Soldaten nicht zumutbar gewesen.

III.

Bedarfsanalyse de lege ferenda

Bei einer groben Unterteilung möglicher Szenarien, bei denen Bundeswehrangehörige Beschuldigtenstatus erlangen könnten, ergeben sich im wesentlichen drei Deliktgruppen, die eine Konzentration von Spezialwissen entsprechend der vorliegenden Gesetzesbegründung notwendig machen könnten:

- 1) kriegsähnliche, einsatzrelevante militärische Auseinandersetzungen mit Kombattanten oder asymmetrisch operierenden Kräften
- 2) Eingriffe in Rechte Dritter an Checkpoints oder während Patrouillenfahrten
- 3) sonstige Straftaten während des Auslandseinsatzes.

Für die Fälle der ersten Gruppe haben die von der Bundesanwaltschaft im Zuge der Ermittlungen gegen Oberst Klein aufgestellten Grundsätze, denen ich beipflichte, m.E. hinreichend deutlich gemacht, dass derartige Ermittlungen mit Bezug zum Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) in die konzentrierte alleinige Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft gehören. Im Anwendungsbereich des VStGB, das z. B. im Fall der Bombardierung der Tanklastzüge Maßstab dafür war, ob es sich um „Kriegsverbrechen“ oder um sog. „zulässige Kollateralschäden“ handelte, besteht bereits gegenwärtig eine zentrale Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft in Karlsruhe (§ 120 Abs. 1 Nr. 8 GVG i. V. m. § 142 a Abs. 1 GVG). Hier dürfte sich die Frage nach dem geforderten speziellem Fachwissen erst gar nicht stellen. Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Völkerstrafgesetzbuches mit nachfolgender zentraler Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft ist allerdings die Bejahung eines sogenannten bewaffneten Konflikts. Ich möchte an dieser Stelle indes besonders darauf hinweisen, dass die Frage, ob überhaupt ein bewaffneter Konflikt vorliegt, als Tatbestandsmerkmal der gesetzlichen Norm (VStGB) entgegen landläufiger Meinung von der ermittelnden Staatsanwaltschaft selbst und nicht von politischen Gremien zu treffen ist.

Lediglich auf gerichtlicher Seite wäre deswegen bei der Bedarfsanalyse im Falle einer Anklageerhebung durch die Bundesanwaltschaft zu überlegen, ob der zurecht im Interesse unserer Soldaten geforderte fachspezifische Sachverstand nur bei dem OLG München vorhanden ist oder ob nicht jeder Staatsschutzsenat eines nach bisheriger Gesetzeslage zuständigen Oberlandesgerichts hierzu in der Lage wäre, der auch ansonsten die Umfangsverfahren der Bundesanwaltschaft bearbeiten müsste. Dies möchte ich an sich ohne wenn und aber bejahen. Gerade auf diesem Gebiet hat sich in letzter Zeit zudem viel durch Konzentrationsstaatsverträge getan. Will man demgegenüber aus rein organisatorischen Gründen konzentrieren, böte sich ggfs. genauso gut auch das OLG am Sitz der Bundesanwaltschaft in Karlsruhe an.

Bei der zweiten Fallgruppe dürfte es wohl am ehesten zu Konstellationen kommen, die das in der Gesetzesbegründung aufgelistete Fachwissen voraussetzen. Hier könnte es in der Tat auf Insiderkenntnisse oder zumindest Kenntnisse der in den Rules of Engagement (ROE) festgelegten Verfahrensabläufe ankommen, um bestimmte Vorfälle sachgerecht beurteilen zu können. Vielfach geht es bei der strafrechtlichen Würdigung dieser Fälle aber auch eher um die eigentlichen Kernfragen, nämlich ob in der konkreten Situation der Einsatz von Schusswaffen überhaupt notwendig und falls ja, aus Sicht der Bundeswehrangehörigen gerechtfertigt war. Die Kenntnis der spezifischen völker-, verfassungs- und einsatzrechtlichen Grundlagen sowie der militärischen Strukturen und Abläufe dürfte hiernach wohl eher bei der Bearbeitung der ersten Fallgruppe notwendig sein.

Die dritte Fallgruppe schließlich lässt sich mit dem bei jeder deutschen Staatsanwaltschaft oder Gericht vorhandenem Fachwissen sach- und vor allem zeitgerecht lösen.

Ich denke beispielsweise an Verkehrsunfälle mit Toten und Verletzten im Einsatzraum, die Fahrer von Bw-Fahrzeugen unter Verletzung von Straf- oder Straßenverkehrsvorschriften im Ausland verursachen. Zu nennen sind hier auch mögliche körperliche oder sexuelle Übergriffe deutscher Soldaten und Soldatinnen untereinander oder gegenüber Angehörigen des ausländischen Staates. Nicht zu vergessen ferner schlichte Vermögensdelikte wie Diebstähle oder Unterschlagungen zum Nachteil des deutschen Fiskus oder auch zum Nachteil ausländischer Hoheitsträger.

Hierfür bedarf es meiner Meinung nach weder spezifischer Kenntnisse des Einsatzortes noch der spezifischen Einsatzstrukturen vor Ort.

Ob das demnach bei den landgerichtlichen Staatsanwaltschaften an sich nur für die zweite Fallgruppe zum Teil benötigte einsatzspezifische know-how die Schaffung einer allumfassenden Zuständigkeitskonzentration im Sinne von Artikel 1 des Entwurfs nötig macht, hat letztlich der Gesetzgeber politisch zu entscheiden; ich vermag insoweit fachlich nur die einzelnen juristischen Facetten und deren praktische Relevanz aufzuzeigen.

IV.

Ausblick de lege ferenda

Wenn man über ein Sonderrecht für Soldaten im Auslandseinsatz im Sinne von Artikel 1 des Entwurfs nachdenkt, sollte man in diesem Zusammenhang allerdings auch die dann eintretende Ungleichbehandlung deutscher Polizeibeamten im Auslandseinsatz im Auge behalten, für die bislang keine Sonderregelungen angedacht sind. Reibungspunkte könnten zudem dann auftreten, wenn diese an von ihnen eingerichteten Kontrollpunkten oder im Extremfall sogar innerhalb eines gemeinsam mit Bundeswehrangehörigen gefahrenen Konvois Personenschäden verursachen. Für diese Polizeibeamten sind eindeutig die Justizbehörden am Wohn- bzw. Dienstsitz des ins Ausland entsandten Polizeibeamten zuständig.

Um die dringend notwendige Rechtssicherheit für deutsche Soldaten im Auslandseinsatz zu verbessern, wäre perspektivisch auch zu überlegen, für im Ausland eingesetzte Polizeibeamte und Bundeswehrangehörige ein im Ausland geltendes Pendant zu den inländischen „Gesetzen über den unmittelbaren Zwang“ zu schaffen, das dann bei den Mandatsverhand-

lungen Bestandteil der zu implementierenden Rechtsgrundlagen im Auslandseinsatz sein könnte.

Diese dann auch im Ausland geltenden Regelungen über die Anwendung unmittelbaren Zwanges dürften insbesondere bei den gängigen Checkpointvorfällen oder bei Schädigungen von Nichtkombattanten anlässlich von Patrouillenfahrten ausreichende Rechtfertigungsmöglichkeiten für die dort eingesetzten Soldaten bieten.

Es erscheint in der Tat kaum vermittelbar, dass ein Soldat, der gezielt von der Schusswaffe Gebrauch macht, wenn beispielsweise ein ziviles Kfz die Schranke einer Kaserne in Deutschland widerrechtlich durchbricht, problemlos nach dem UZwGBw gerechtfertigt werden könnte, der gleiche Soldat im besonderen Auslandseinsatz an einer Sperre beispielsweise in Afghanistan aber ggfs. mit einer Anklage wegen Totschlags rechnen müsste, weil die ROE diese spezifischen Fälle nicht so detailliert wie im Inland regeln.

gez. Konrad

- Generalstaatsanwalt -